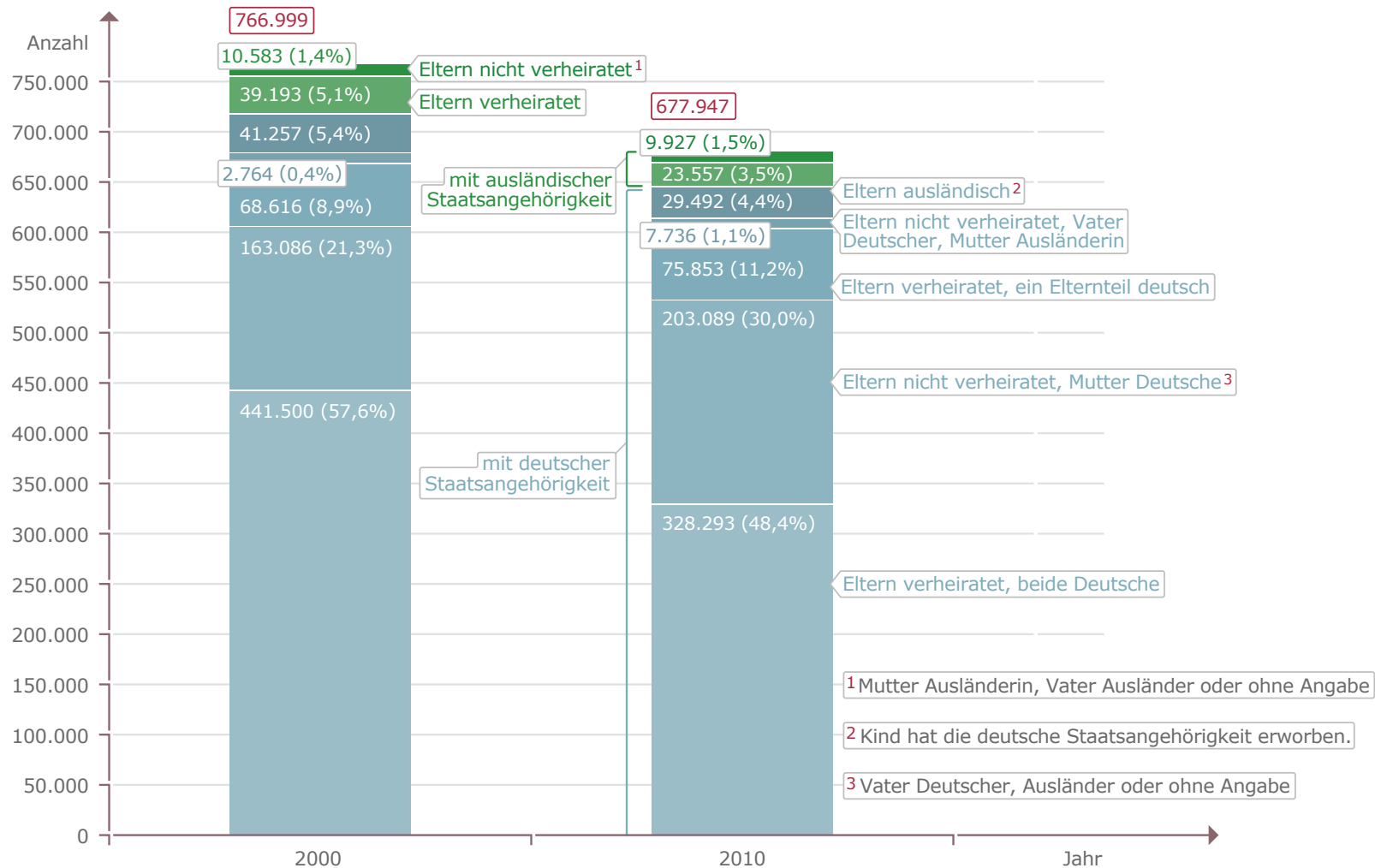


# Lebendgeborene nach Staatsangehörigkeit und Familienstand der Eltern

In absoluten Zahlen und Anteile in Prozent, 2000 und 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt  
 Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de  
 Bundeszentrale für politische Bildung, 2012, www.bpb.de

## ■ Lebendgeborene nach Staatsangehörigkeit und Familienstand der Eltern

### ■ Fakten

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes kamen bis zum Zweiten Weltkrieg nur zwischen 8 und 13 Prozent aller Kinder außerhalb der Ehe zur Welt. Zwischen 1950 und 1966 ist der Wert zwar von 10,6 auf 5,7 Prozent gesunken, seitdem aber stetig gestiegen. Bereits 1978 kam jedes zehnte Kind außerhalb der Ehe zur Welt, 1998 war es jedes Fünfte. 2010 waren die Eltern jedes dritten neugeborenen Kindes nicht verheiratet. Dabei lag der Anteil der Lebendgeborenen von nicht miteinander verheirateten Eltern in Westdeutschland bei 27,0 Prozent und in Ostdeutschland bei 61,2 Prozent (jeweils ohne Berlin). Elternschaft ist also nicht mehr so eng mit der Ehe verbunden wie bei früheren Generationen.

Auf der Ebene der Bundesländer war der Anteil außerehelicher Geburten in Sachsen-Anhalt (64,0 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (63,7 Prozent) am höchsten, aber auch in den anderen ostdeutschen Flächenländern lag er bei mehr als 59 Prozent. In Berlin hatte jedes zweite Neugeborene nicht miteinander verheiratete Eltern (49,5 Prozent). In Westdeutschland war der Anteil außerehelicher Geburten in Bremen (38,7 Prozent), Hamburg (36,2 Prozent) und Schleswig-Holstein (35,5 Prozent) am höchsten. Am niedrigsten war der entsprechende Anteil in Baden-Württemberg (22,1 Prozent), Hessen (25,6 Prozent) und Bayern (25,7 Prozent).

Bei diesen Angaben ist allerdings zu bedenken, dass ein Teil der Eltern erst nach der Geburt des Kindes/der Kinder heiratet: Von 1991 bis 2010 stieg der Anteil der Ehen mit gemeinsamen vorehelichen Kindern in Deutschland von 8 auf 20 Prozent. Er ist

außerdem in den Bundesländern höher, in denen auch die außerehelichen Geburten besonders verbreitet sind. So hatten im Jahr 2010 in Ostdeutschland 36 von 100 Brautpaaren mindestens ein voreheliches gemeinsames Kind, in Westdeutschland galt dies für lediglich 16 von 100 Brautpaaren.

Ein Kind besitzt von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil deutsch ist. Seit Anfang des Jahres 2000 kann – unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) – auch ein Kind ausländischer Eltern, das in Deutschland geboren wird, von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Von den 677.947 im Jahr 2010 geborenen Kindern besaßen 644.463 (95,1 Prozent) die deutsche und 33.484 (4,9 Prozent) eine ausländische Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2000 lagen die entsprechenden Werte noch bei 93,5 und 6,5 Prozent und im Jahr 1995 – also als Kinder ausländischer Eltern noch nicht von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen konnten – bei 87,0 und 13,0 Prozent. Von den 644.463 deutschen Kindern des Jahres 2010 hatten 614.971 (95,4 Prozent) mindestens ein Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit, 29.492 deutsche Kinder (4,6 Prozent) erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip.

Bei 48,4 Prozent aller neugeborenen Kinder besaßen im Jahr 2010 beide Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit und waren gleichzeitig verheiratet – im Jahr 2000 lag der Anteil noch bei 57,6 Prozent,



## Lebendgeborene nach Staatsangehörigkeit und Familienstand der Eltern

1995 bei 66,2 Prozent. Bei 30,0 Prozent aller Kinder hatte die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, die Eltern waren aber nicht verheiratet – dieser Anteil ist in den letzten Jahren beständig gestiegen: im Jahr 2000 lag er noch bei 21,3 Prozent, 1995 bei 14,5 Prozent. Mit 11,2 Prozent war die drittgrößte Gruppe die der Kinder, deren Eltern verheiratet waren, aber nur ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besaß (2000: 8,9 Prozent / 1995: 6,2 Prozent). Im Jahr 2010 hatten 70,4 Prozent der ausländischen Kinder verheiratete Eltern. Im Jahr 2000 lag der entsprechende Wert noch bei 78,7 Prozent, 1995 sogar bei 88,3 Prozent.

Der Anteil der Geburten deutscher Frauen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Partners – an allen Geburten hat sich in den letzten 15 Jahren nur geringfügig verändert und schwankte zwischen 82 und 84 Prozent. Im Jahr 2010 hatten 83,3 Prozent aller Neugeborenen eine deutsche und 16,7 Prozent eine ausländische Mutter.

### ▪ Datenquelle

Statistisches Bundesamt: Ehelich Lebendgeborene nach der Staatsangehörigkeit der Eltern, nichtehelich Lebendgeborene nach der Staatsangehörigkeit der Mutter, Statistisches Jahrbuch 2011, Geburten in Deutschland 2007 und 2012

### ▪ Begriffe, methodische Anmerkungen oder Lesehilfen

Nach dem ab 1. Januar 2000 geltenden Staatsangehörigkeitsrecht erwerben neben Kindern, deren Väter oder Mütter Deutsche sind, auch Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dafür muss zumindest ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland leben und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis besitzen. Deutsche Kinder ausländischer Eltern müssen sich bei Erreichen der Volljährigkeit für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden. Wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung dazu abgegeben wurde, verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

## ■ Lebendgeborene nach Staatsangehörigkeit und Familienstand der Eltern

In absoluten Zahlen, 1995 bis 2010

	Lebendgeborene, in absoluten Zahlen				
	1995	2000	2005	2009	2010
<b>insgesamt</b>	765.221	766.999	685.795	665.126	677.947
<b>mit deutscher Staatsangehörigkeit</b>					
<b>insgesamt</b>	665.507	717.223	655.534	632.415	644.463
davon:					
<b>Eltern verheiratet, beide Deutsche</b>	506.847	441.500	347.336	323.953	328.293
<b>Eltern verheiratet, ein Elternteil deutsch</b>	47.446	68.616	81.028	75.424	75.853
dar.: Eltern verheiratet, Vater Deutscher <sup>1</sup>	23.948	36.206	46.003	42.568	42.768
dar.: Eltern verheiratet, Mutter Deutsche <sup>2</sup>	23.498	32.410	35.025	32.856	33.085
<b>Eltern nicht verheiratet, Mutter Deutsche<sup>3</sup></b>	111.214	163.086	181.105	196.651	203.089
<b>Eltern nicht verheiratet, Vater Deutscher<sup>1</sup></b>	–	2.764	5.909	7.410	7.736
<b>Eltern ausländisch<sup>4</sup></b>	–	41.257	40.156	28.977	29.492
<b>mit ausländischer Staatsangehörigkeit</b>					
<b>insgesamt</b>	99.714	49.776	30.261	32.711	33.484
davon:					
<b>Eltern verheiratet</b>	88.052	39.193	21.644	23.822	23.557
<b>Eltern nicht verheiratet<sup>5</sup></b>	11.662	10.583	8.617	8.889	9.927

<sup>1</sup> Mutter Ausländerin

<sup>2</sup> Vater Ausländer

<sup>3</sup> Vater Deutscher, Ausländer oder ohne Angabe

<sup>4</sup> Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben; einschließlich nicht verheirateter ausländischer Mütter ohne Angabe zum Vater.

<sup>5</sup> Mutter Ausländerin, Vater Ausländer oder ohne Angabe

## ■ Lebendgeborene nach Staatsangehörigkeit und Familienstand der Eltern

Anteile in Prozent, 1995 bis 2010

	Anteile an allen Lebendgeborenen, in Prozent				
	1995	2000	2005	2009	2010
<b>insgesamt</b>	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
<b>mit deutscher Staatsangehörigkeit</b>					
<b>insgesamt</b>	87,0	93,5	95,6	95,1	95,1
davon:					
<b>Eltern verheiratet, beide Deutsche</b>	66,2	57,6	50,6	48,7	48,4
<b>Eltern verheiratet, ein Elternteil deutsch</b>	6,2	8,9	11,8	11,3	11,2
dar.: Eltern verheiratet, Vater Deutscher <sup>1</sup>	3,1	4,7	6,7	6,4	6,3
dar.: Eltern verheiratet, Mutter Deutsche <sup>2</sup>	3,1	4,2	5,1	4,9	4,9
<b>Eltern nicht verheiratet, Mutter Deutsche<sup>3</sup></b>	14,5	21,3	26,4	29,6	30,0
<b>Eltern nicht verheiratet, Vater Deutscher<sup>1</sup></b>	–	0,4	0,9	1,1	1,1
<b>Eltern ausländisch<sup>4</sup></b>	–	5,4	5,9	4,4	4,4
<b>mit ausländischer Staatsangehörigkeit</b>					
<b>insgesamt</b>	13,0	6,5	4,4	4,9	4,9
davon:					
<b>Eltern verheiratet</b>	11,5	5,1	3,2	3,6	3,5
<b>Eltern nicht verheiratet<sup>5</sup></b>	1,5	1,4	1,3	1,3	1,5

<sup>1</sup> Mutter Ausländerin

<sup>2</sup> Vater Ausländer

<sup>3</sup> Vater Deutscher, Ausländer oder ohne Angabe

<sup>4</sup> Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben; einschließlich nicht verheirateter ausländischer Mütter ohne Angabe zum Vater.

<sup>5</sup> Mutter Ausländerin, Vater Ausländer oder ohne Angabe